

Satzung (Stand 20.02.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Ohretalbahn ".Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in

Ginsterweg 6
38465 Brome

Der Verein wurde am 20.02.2008 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Fördervereins Ohretalbahn

Der Verein setzt sich dafür ein, dass im östlichen Landkreis Gifhorn eine durchgehende Bahnverbindung von Wittingen über Brome nach Wolfsburg entsteht. Ferner fördert er im Allgemeinen die Entwicklung des Schienenverkehrs als umweltfreundliche Transportart. Der Verein hat zunächst zum Ziel, die Bahntrasse Radenbeck bis Rühren als Teilstück der OHE-Strecke Wittingen-Brome-Rühren (Ohretalbahn, Strecke der Osthannoverschen Eisenbahn) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu erhalten. Zunächst wird nach der Erstellung einer Machbarkeitsstudie ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen beauftragt, die verkehrlichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse für die Ohretalbahn zu entwickeln. Dabei wird ein vierstufiges Konzept verfolgt:

Stufe I: Wiederherstellung der Strecke und Aufnahme eines touristischen Verkehrs

Stufe II: Aufnahme des SPNV

Stufe III Aufnahme des Güterverkehrs

Stufe IV Fortführung der Strecke bis nach Wolfsburg durch eine Neubaustrecke.

Damit entsteht eine Bahnverbindung zu den schon bestehenden Bahnanschlusspunkten Wittingen und Wolfsburg. Der Verein verfolgt keine eigenen betriebswirtschaftlichen Zwecke.

Der Vereinszweck findet seine gemeinnützige Begründung in folgenden, aus dem obigen Konzept ableitbaren, Betätigungsfeldern:

§ 2 Nr.1.1 Erhaltung der Umwelt durch eine geänderte Verkehrspolitik

Der Bahnverkehr ist eine Verkehrsart mit einem günstigen Verhältnis der eingesetzten Energie zur Transportleistung. Er hilft deshalb den drohenden Klimawandel in seinen Auswirkungen abzumildern.

§ 2 Nr.1.2 Erhaltung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen

Durch die Verknappung der Energieressourcen besteht die Gefahr, dass die Mobilität für alle Einkommensschichten nicht mehr gewährleistet werden kann. In besonderem Maße gilt dies für die ältere und einkommensschwache Bevölkerung sowie für Schüler und Auszubildende. Es besteht die Notwendigkeit, sozial verantwortlich zu handeln. Deshalb setzt sich der Verein am Beispiel der Ohretalbahn dafür ein, dass die Einwohner aus der Fläche des Landkreises Gifhorn durch ein Bahnnetz die Städte Braunschweig, Gifhorn, Uelzen und Wolfsburg kosten- und zeitgünstig erreichen können. Ferner werden auch für die Arbeitnehmer die Chancen auf dem Arbeitsmarkt der umliegenden Städte offen gehalten, ohne dass ein Wohnortwechsel erforderlich ist.

§ 2 Nr.1.3 Bildung und Erziehung für Jugendliche

Das Wirken des Vereines soll auch für die Heranwachsenden modellhaften Charakter haben. Jugendliche sollen lernen, wie man verantwortungsvoll und aktiv den Bedrohungen des Klimawandels begegnen kann, ohne auf die Lebensqualität einer komfortablen Mobilität zu verzichten. Dies wird durch einen preisgünstigen Eisenbahnverkehr erreicht. Damit wirkt man den weit verbreiteten Zukunftsängsten entgegen, unter denen besonders die Heranwachsenden leiden. Ferner werden die Jugendlichen angehalten, durch sinnvolles, eigenes, öffentliches Handeln der Politikverdrossenheit zu begegnen.

§ 2 Nr.1.4 Landschafts- und Denkmalschutz

Mit der Wiederinbetriebnahme der Ohretalbahn wird eine historische Bahnlinie aus dem Jahr 1909 für die Nachwelt erhalten. Die zu erhaltende Bahn ermöglicht die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, ohne dazu weitere Flächen aus einer noch intakten Umwelt zu verwenden. Über die zunächst bei Rühen endende Bahnlinie kann das Naturschutzgebiet Drömling für Besucher umweltfreundlich erschlossen werden. In Hankensbüttel, dem Nachbarort von Wittingen, besteht die Möglichkeit, das Otternzentrum und das Kloster Isenhagen zu besuchen. Die Bahn kommt dabei durch ihre Transportkapazität dem Fahrradtourismus in besonderem Maße entgegen.

§ 2 Nr.1.5 Förderung des Heimatgedankens

Die Wiederbelebung der Bahnstrecke beseitigt die Folgen der Deutschen Teilung. Der Eisernen Vorhang unterbrach die Streckenführung der alten Ohretalbahn nach Oebisfelde bei Rügen. Die Weiterführung der Bahnlinie zum Oberzentrum Wolfsburg stellt somit weitgehend den alten Zustand vor der Teilung in Form einer durchgehenden Bahnstrecke durch den östlichen Landkreis Gifhorn wieder her. Die Anwohner können sich in der Zukunft mit der wiederhergestellten Eisenbahn als „ihrer Bahn“ identifizieren.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei 2. Vorsitzende
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem/er 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein/e

2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Entscheidung eines weiteren nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes eingeholt werden zum Beispiel fernmündlich. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/er der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/e Leiter/in. Das Protokoll wird von einer aus der Versammlung zu wählenden Person geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die

Mitgliederversammlung ist öffentlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und einer/e der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Gifhorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bevorzugt soll das Vermögen vom Landkreis Gifhorn für die Förderung des SPNV verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.02.2008 verabschiedet.

Brome, 20.02.2008

gezeichnet
Unterschriften der 20 Gründungsmitglieder